

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003965/2026/rev.1
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Mary Khan (ESN)

Betrifft: Mögliche Grundrechtsverletzungen durch die Haftbedingungen von
Heinrich XIII. Prinz Reuß

Heinrich XIII. Prinz Reuß befindet sich seit Dezember 2022 in Untersuchungshaft. Ein Medienbericht vom September 2026 enthält Vorwürfe über Isolationsbedingungen und entwürdigende körperliche Durchsuchungen nach Besuchen.¹ Sein Verteidiger beanstandete bereits im Mai 2024 Trennscheiben bei Mandantengesprächen und die Einsetzung eines Leserichters zur Überwachung der Verteidigerkorrespondenz.²

Der Fall wirft grundsätzliche Fragen nach menschenwürdiger, verhältnismäßiger Untersuchungshaft und wirksamer Verteidigung auf. Maßstäbe liefern die Empfehlung (EU) 2023/681 sowie die Richtlinie 2013/48/EU.

1. Wie bewertet die Kommission auf Grundlage der in der Empfehlung (EU) 2023/681 festgelegten Standards die berichteten Fälle von Isolationshaft und körperlichen Durchsuchungen bei langjähriger Untersuchungshaft?
2. Unter welchen Voraussetzungen sind Trennscheiben bei Verteidigergesprächen und die Kontrolle der Verteidigerkorrespondenz durch einen Leserichter mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2013/48/EU vereinbar?
3. Welche konkreten Schritte kann die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegenüber Deutschland unternehmen, um diesen Vorwürfen im Hinblick auf die Anwendung der Haftstandards und mögliche Verstöße gegen unionsrechtliche Verteidigungsrechte nachzugehen?

Eingang: 1.10.2026

¹ <https://nius.de/news/herles-zum-fall-prinz-reuss-das-ist-staatsfolter>.

² <https://www.v-avvensleben.de/post/pressespiegel-vom-24-mai-2024-zu-prinz-reu%C3%9F-opening-statement-im-prozess>.